

Satzung

der Gemeinde Ahrensböök über die Bildung eines Seniorenbeirates (Seniorenbeiratssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. April 2004 folgende Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Ahrensböök erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ahrensböök wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er trägt den Namen Seniorenbeirat der Gemeinde Ahrensböök.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat wird von der Gemeindevertretung, dem Ausschuss für Sozialwesen, Jugend und Senioren sowie der Gemeindeverwaltung als Interessenvertretung der älteren Bürgerinnen und Bürger in seinem Wirken unterstützt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ahrensböök besteht aus 23 Mitgliedern.
- (2) Die Ortschaft Ahrensböök stellt vier Mitglieder und jede Dorfschaft ein Mitglied.
- (3) Mitglieder können Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können und Gemeindevertreterinnen und- vertreter sein. Die Zahl der Gemeindevertreterinnen und- vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Seniorenbeirat nicht übersteigen.
- (4) Sollte sich in einer Dorfschaft kein Mitglied finden, bleibt dieser Sitz zunächst unbesetzt.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.
- (2) Bis zum Zusammentreffen des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige im Amt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Jede Ortschaft wählt das jeweilige Mitglied des Seniorenbeirates in einer allen Seniorinnen und Senioren offenstehenden Versammlung. Nach der Wahl für die Gemeindevertretung wird direkt im Anschluss an die Wahl der Dorfvorstände bei dieser Veranstaltung die Wahl des Mitglieds im Seniorenbeirat in der jeweiligen Ortschaft durchgeführt. Für den Ort Ahrensböök ist eine extra Versammlung einzuberufen. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensböök gemeldet sind.
- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollenden wird und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensböök gemeldet ist.
- (4) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (5) Einzuladen ist durch öffentliche Bekanntmachung, zumindest in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten – Süd), mit einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sich zur Wahl stellen. Ist sie oder er bei der jeweiligen Versammlung nicht anwesend, so ist die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu erklären.
- (7) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Spätestens einen Monat nach der Wahl des letzten Mitgliedes tritt der Seniorenbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und befasst sich mit Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (2) Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört insbesondere die Beratung der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie der Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.

§ 6 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Die/Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die Vertreterin/der Vertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen und die dort zuvor Beratungsgegenstand gewesen sind, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden Einladungen, sowie die Vorlagen termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsvorgabe zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Seniorenbeirat hat darüber einen Verwendungsnachweis zu führen.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich bei Bedarf zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

